

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

## **Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993**

### Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2a wird folgende Z.19 angefügt:

„19. StVG: Strafvollzugsgesetz- StVG, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2010“

2. Im § 4 Abs. 2 wird das Zitat „50 Stunden“ durch das Zitat „60 Stunden“ und das Zitat „75 Stunden“ durch das Zitat „85 Stunden“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 1 wird der Betrag „1.242,-“ durch den Betrag „1.260,-“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

“Ansprüche auf derartige Geldleistungen hat der pflegebedürftige Mensch zu verfolgen.“

5. Im § 8 Abs. 3 erster Satz tritt an die Stelle der Wortfolge „, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monates.“ die Wortfolge “ab Beginn des auf die Änderung der Wohnsitzmeldung folgenden Monates.“

6. § 11 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; dies gilt nicht, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des StVG vollzogen wird,“

7. Dem § 11 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Kann keine Anrechnung stattfinden, sind diese Pflegegelder zurückzufordern.“

8. Im § 22 Abs. 1 Z. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt; nach der Z. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

„4. Ansprüche auf Geldleistungen nach § 6 Abs. 1 nicht verfolgt.“

9. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen. § 45 Abs. 3 AVG ist bei Verfahren zur Erlassung von Bescheiden über den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld (§ 23a Abs. 1 Z. 1) nicht anzuwenden, wenn dem Antrag entsprochen wird.“

## Artikel II

1. Auf Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes, die vor dem 1. Februar 2011 gestellt wurden, ist das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220-11, anzuwenden.
2. Eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2) ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche

Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt auch in den Fällen einer Befristung gemäß § 7 Abs. 2.

3. In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist eine niedrigere Einstufung gegenüber der Einstufung nach dem jeweiligen Landespflegegeldgesetz wegen der gesetzlichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2) nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist.
4. Z. 1, Z. 2 und Z. 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.
5. Es treten in Kraft:
  - Am 1. Jänner 2011: Art. I Z. 1 (§ 2a), Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 1) und Art. I Z. 6 (§ 11 Abs. 2 Z. 2)
  - Am 1. Februar 2011: Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 2) und Art. II Z. 1 bis Z. 4
  - Am 1. April 2011: alle übrigen Bestimmungen